VERORDNUNG (EWG) Nr. 1947/81 DES RATES

vom 6. Juli 1981

zur Festlegung der Voraussetzungen für die vorläufige Beibehaltung bestimmter innerstaatlicher Beihilfen durch die Republik Griechenland im Bereich der Sozialstruktur-Richtlinien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 69,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Entsprechend der im Anhang zur Schlußakte des Beitrittsvertrags enthaltenen Gemeinsamen Erklärung betreffend das Verfahren für die gemeinsame Prüfung der innerstaatlichen Beihilfen, welche die Republik Griechenland im Agrarbereich während der Zeit vor dem Beitritt gewährte, wurde das Verzeichnis der innerstaatlichen Beihilfen, die nach dem Anwendungsbereich der in Anhang IV der Beitrittsakte genannten Sozialstruktur-Richtlinien zu beurteilen sind und die die Republik Griechenland übergangsweise beibehalten kann, auf der Konferenz festgelegt.

Es erweist sich jedoch als notwendig, dieses Verzeichnis auf den neuesten Stand zu bringen, um den Berichtigungen, der Abschaffung bestimmter Beihilfen, der Änderung der Modalitäten für die Gewährung bestimmter Beihilfen und gegebenenfalls der Anpassung ihrer Höhe Rechnung zu tragen.

Nach Artikel 114 und Anhang IV der Beitrittsakte trifft die Republik Griechenland die erforderlichen Maßnahmen, um den in diesem Anhang genannten Sozialstruktur-Richtlinien spätestens am 31. Dezember 1983 nachzukommen. Dies setzt die Abschaffung oder Anpassung bestimmter innerstaatlicher Beihilfen voraus, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinien fallen und gemäß Artikel 69 der Beitrittsakte zu den Bedingungen der betreffenden Richtlinien beibehalten werden können.

Die Abschaffung der Beihilfen, die die Republik Griechenland zur Zeit in einigen Gebieten den Erzeugern von Weichweizen und Gerste und bestimmten Schaf- und Ziegenzüchtern gewährt, kann zu einer plötzlichen Verringerung der Einkommen der betreffenden Landwirte führen; daher sollte die Republik Griechenland ermächtigt werden, Beihilfen über den Zeitpunkt hinaus beizubehalten, zu dem die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/666/EWG [2], durchgeführt wird, und die Bedingungen hierfür sollten festgelegt werden.

Die Anpassung der Höhe der Beihilfen, die die Republik Griechenland zur Zeit für die Neuanlage der Weinberge im Rahmen der Durchführung eines Programms für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete gewährt, an die Bedingungen der Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe [3], zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/528/EWG [4], kann die Ziele dieses Programms gefährden; daher ist die Republik Griechenland zu ermächtigen, diese Beihilfebeträge über den Zeitpunkt der Durchführung der Richtlinie 75/268/EWG hinaus beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die innerstaatlichen Beihilfen, die nach dem Anwendungsbereich der in Anhang IV der Beitrittsakte genannten Sozialstruktur-Richtlinien zu beurteilen sind und die die Republik Griechenland übergangsweise beibehalten kann, sind mit Wirkung vom 1. Januar 1981 im Anhang festgelegt.

(2) Die in Absatz 1 genannten innerstaatlichen Beihilfen können in der im Anhang angegebenen Höhe bis zum 31. Dezember 1983 beibehalten werden. Führt die Republik Griechenland die in Absatz 1 erwähnten Richtlinien vor dem 31. Dezember 1983 durch, so müssen die innerstaatlichen Beihilfen zum Zeitpunkt der Durchführung dieser Richtlinien an die in diesen Richtlinien vorgesehenen Bedingungen angepaßt oder abgeschafft werden.

---

(1) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 34.
(3) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
(4) Siehe Seite 41 dieses Amtsblatts.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die im Anhang unter I, II, V b) und XII genannten Beihilfen in der in diesem Anhang angegebenen Höhe zu den dort angegebenen Bedingungen bis zum 31. Dezember 1985 beibehalten werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. HOWE

ANHANG

Bezeichnung der Beihilfe	Höchstbeträge der Beihilfen 1980 (*)	Zeitplan des Abbaus oder der Anpassung
I. WEICHWEIZEN		
Beihilfe für die Landwirte in Berggebieten	200 DR/Stremma	— in den Gebieten im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG Beibehaltung bis zum 31. Dezember 1965 — in den übrigen Gebieten Beibehaltung bis zum 31. Dezember 1985 nach dem Abbauplan gemäß Punkt I.1. des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 37/81 (ABl. Nr. L 3 vom 1. 1. 1981, S. 1).
II. GERSTE		
Beihilfe für die Landwirte in Berg- und Inselgebieten	200 DR/Stremma	Beibehaltung bis zum 31. Dezember 1985 — in den Gebieten im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 Absatz 3 Richtlinie 75/268/EWG zugunsten der Landwirte mit weniger als 3 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, — in den übrigen Gebieten nach dem Abbauplan gemäß Punkt I.1. des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 37/81.
III. MAIS		
Beihilfe für den Kauf von Trocken- und Silageanlagen (Kapitalzuschuß)		
a) für die unabhängigen Erzeuger	20 % des Kaufpreises	Artikel 1 Absatz 2
b) für die Erzeugerorganisationen	40 % des Kaufpreises	Artikel 1 Absatz 2
IV. OBST UND GEMÜSE		
1. Beihilfe für den Bau von Treibhäusern (Kapitalzuschuß)	20 % der Ausgabe	Artikel 1 Absatz 2
2. Beihilfe für den Bau von niedrigen Treibhäusern (DR/Stremma (1)	20 % der Ausgabe	Artikel 1 Absatz 2
3. Beihilfe für den Kauf der Anlagen für automatische Bewässerung	20 % der Ausgabe	Artikel 1 Absatz 2

(1) Nur für die Erzeugung von Erdbeeren und Melonen.

Bezeichnung der Beihilfe	Höchstbeträge der Beihilfen 1980 (*)	Zeitplan des Abbaus oder der Anpassung
V. WEIN		
Programm „Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete“		
Erzeugerbeihilfen (Kapitalzuschuß) für:		
a) neue Pflanzungen	50 % der Ausgabe, bis zu 2 300 — 4 550 DR/Stremma je nach Gebiet	Artikel 1 Absatz 2
b) die Neuanlage der Weinberge	50 % der Ausgabe, bis zu 3 380 — 5 850 DR/Stremma je nach Gebiet	bis zum 31. Dezember 1985
c) das Anbinden der Weinstöcke	50 % der Ausgabe, bis zu 2 600 DR/Stremma je nach Gebiet	Artikel 1 Absatz 2
d) den Kauf von Geräten	20—30 % der Ausgabe	Artikel 1 Absatz 2
VI. BLUMENZUCHT		
Beihilfe für den Bau von Treibhäusern und Vermehrungsanlagen (Kapitalzuschuß)		
a) Treibhäuser	20 % der Ausgabe	Artikel 1 Absatz 2
b) Vermehrungsanlagen für Wurzelstecklinge	20 % der Ausgabe	Artikel 1 Absatz 2
VII. DUFTSTOFFPFLANZEN UND PHARMAZEUTISCHE PFLANZEN		
1. Beihilfe für die Anlagen zur Behandlung der Duftstoffpflanzen und pharmazeutischen Pflanzen (Kapitalzuschuß)	40 % des Kaufpreises	Artikel 1 Absatz 2
2. Anbaumaschinen (Kapitalzuschuß)	20 % des Kaufpreises	Artikel 1 Absatz 2
3. Gebäude (Kapitalzuschuß)	20 % der Ausgabe	Artikel 1 Absatz 2
4. Beihilfe je Stremma für den Anbau von Duftstoffpflanzen und pharmazeutischen Pflanzen	2 000—3 500 DR/Stremma	Artikel 1 Absatz 2
VIII. SEIDENRAUPENZUCHT		
1. Beihilfe für die Anlage neuer Maulbeerbaumpflanzungen (Kapitalzuschuß)	bis zu 6 000 DR/Stremma	Artikel 1 Absatz 2
2. Beihilfe für den Bau von Seidenraupenzuchtanlagen (Kapitalzuschuß)		
— für unabhängige Seidenraupenzüchter	40 % der Baukosten	Artikel 1 Absatz 2
— für Seidenraupenzüchter-Verbände	40 % der Baukosten	Artikel 1 Absatz 2

Bezeichnung der Beihilfe	Höchstbeträge der Beihilfen 1980 (*)	Zeitplan des Abbaus oder der Anpassung
IX. RINDER		
1. Beihilfe für die Schaffung, Erweiterung oder Verbesserung der Rinderzuchtanlagen in Familienbetrieben (Gebäude, Ausrüstung, Kauf von Tieren) (Kapitalzuschuß)	bis zu 40 % der Ausgabe	Artikel 1 Absatz 2
2. Rindfleisch: Beihilfe für den Kauf von Edelrasse-Zuchtkühen	bis zu 40 % der Ausgabe	Artikel 1 Absatz 2
X. BOHRUNGEN		
Beihilfe für Bohrungen zu Bewässerungszwecken (Kapitalzuschuß)	rund 16 % der Ausgabe	Artikel 1 Absatz 2
XI. ZINSVERBILLIGTE DARLEHEN		
Zinsverbilligte mittel- und langfristige Darlehen zur Förderung bestimmter Erzeugertätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben	Zinsverbilligung um 2 bis 3 %	Artikel 1 Absatz 2
XII. SCHAFE UND ZIEGEN		
1. Beihilfe zur Schaffung, Erweiterung oder Verbesserung der Einheiten für die Schaf- und Ziegenzucht (Gebäude, Ausrüstung und Kauf der Hausschafe und -ziegen)	40 % der Ausgabe	Artikel 1 Absatz 2
2. Beihilfe für Schafzüchter in Berg- und Inselgebieten mit Herden von mehr als 30 Lämmern	120 DR pro Kopf	Beibehaltung bis zum 31. Dezember 1985 — in den Gebieten im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 75/268/EWG zugunsten der Landwirte mit weniger als 3 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, — in den übrigen Gebieten nach dem Abbauplan gemäß Punkt I.1. des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 37/81.

(*) Die unter III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XI genannten Beihilfen werden für die Nomos: Evros, Rodopi, Xanthi, Dodecanissos, Samos, Lesvos und Chios sowie für die innerhalb einer Zone von 20 km entlang der Grenze liegenden Teile der Nomos Thesprotia, Ioannina, Kastoria, Florina, Pella, Kilkis, Serres und Drama um 25 % erhöht.